

Verordnung
über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes
„Heidesee“

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst als Ortspolizeibehörde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Rechtsverordnung gilt für den Heidesee und dessen Seeuferbereich.
2. Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist die beiliegende **Karte** (Stand: 30.04.2019) zur grafischen Darstellung der Zoneneinteilung (Nutzungsbereiche), auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen Bezug genommen wird. Sie ist bei der Gemeinde Forst kostenlos zur Einsicht verfügbar.
3. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der als „Naturschutzgebiet“ bezeichnete ökologisch hochwertige Bereich soll vor Beeinträchtigungen durch intensive bzw. ungestörte Nutzung geschützt werden, damit die dort vorhandenen ökologischen Potentiale sich weiter entwickeln können.

§ 2

Einteilung des Sees

1. Am Heidesee ist der Gemeingebrauch in den folgenden Bereichen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 3 ff. dieser Verordnung zulässig:
 - im Schwimmerbereich einschl. Nichtschwimmerbereich an der westlichen Seite des Sees,
 - im Anglerbereich an der südöstlichen Seite des Sees.

2. Außerhalb der Bereiche für den Gemeingebrauch (Schwimmerbereich einschl. Nichtschwimmerbereich und Anglerbereich) wird der nördliche und nordöstliche Teil des Heidesees entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte als Naturschutzgebiet bezeichnet, der als Rückzugsraum den Tier- und Pflanzenarten dient und in dem zum Schutz der Natur kein Gemeingebrauch zulässig ist, sofern hierfür keine Ausnahme genehmigungen nach § 6 erteilt werden.

§ 3

Zulässige Handlung

1. Die Gemeinde organisiert in den Sommermonaten einen Badebetrieb (Naturbadbetrieb). Der Zeitraum für den Naturbadbetrieb wird auf der Homepage www.forst-baden.de und dem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gegeben.
2. Das Baden im Naturbadbetrieb mit Wasserattraktionen ist nur im Rahmen des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes zulässig. Im Naturbadbetrieb ohne Wasserattraktionen ist das Baden, im Rahmen des Gemeingebrauches, auch außerhalb der Öffnungszeiten des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes zulässig. Für den gesamten von der Gemeinde organisierten Badebetrieb werden Eintrittsgelder nach Maßgabe der Regelungen des Badebetriebes erhoben.
3. Das Baden ist nur in dem als Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich bezeichneten Teil des Heidesees zulässig.
4. Außerhalb des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes ist das Baden in dem Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Ein Badebetrieb wird von der Gemeinde in diesen Zeiten nicht unterhalten. Die Benutzung des Heidesees erfolgt als Badestelle auf eigenes Risiko.
5. Während der Zeiten des organisierten Badebetriebes wird das Gelände außerhalb der Betriebszeiten abgesperrt. Im Übrigen erfolgt die Sperrung ganzjährig im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
6. Das Angeln ist nur in dem als Anglerbereich ausgewiesenen Teil des Sees zulässig, soweit sichergestellt ist, dass der Angelbetrieb nur in einem Umfang stattfindet, der mit den schutzwürdigen anderen Belangen zu vereinbaren ist. Im Naturschutzbereich ist das

Angeln nur zu Hegezwecken zulässig. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Das Angeln ist für nach dem Fischereigesetz Berechtigte am Seeufer sowie von Booten aus zulässig.

7. Das Tauchen mit Atemgeräten, Taucheranzug, Maske und Flossen (Sporttauchen) ist nicht gestattet.

§ 4

Verbotene Handlungen

Im Heidensee sowie dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
2. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden
3. der Aufenthalt im Naturschutzgebiet, insbesondere das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
4. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
5. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurückzulassen,
6. Feuer zu machen oder zu Grillen,
7. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
8. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,
9. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu Lagern,
10. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
11. wild lebende Tiere zu füttern
12. das Gelände mit elektrischen Sonden nach Wertgegenständen absuchen

§ 5

Gefahrenhinweise, Haftung

1. Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:
 - a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 35 m.
 - b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).

- c) Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
 - d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
 - e) Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche noch vom Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
 - f) Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
2. Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Baggersees so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr. Nur während des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes steht eine Wasseraufsicht zur Verfügung.

§ 6

Ausnahmen

1. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
2. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Sporttauchens auch in der Weise zulassen, dass Nutzungsvereinbarungen mit Tauchvereinen oder Tauchverbänden abgeschlossen werden, soweit sichergestellt ist, dass der Tauchbetrieb nur in einem Umfang stattfindet, der mit den schutzwürdigen anderen Belangen zu vereinbaren ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 4 Nr. 1 den Heidensee und dessen Seeuferbereich zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang betritt
 - b. entgegen § 4 Nr. 2 Tiere, insbesondere Hunde mitführt

- c. sich entgegen § 4 Nr. 3 im Naturschutzgebiet aufhält oder Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs betritt
 - d. entgegen § 4 Nr. 4 den Heidensee sowie dessen Seeuferbereich mit motorisierten Fahrzeugen befährt oder solche abstellt
 - e. entgegen § 4 Nr. 5 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurücklässt
 - f. entgegen § 4 Nr. 6 Feuer macht oder grillt
 - g. entgegen § 4 Nr. 7 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen
 - h. entgegen § 4 Nr. 8 Tonwiedergabegeräte o. ä. verwendet
 - i. entgegen § 4 Nr. 9 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert
 - j. entgegen § 4 Nr. 10 andere Besucher gefährdet oder belästigt
 - k. entgegen § 4 Nr. 11 wild lebende Tiere füttert
 - l. entgegen § 4 Nr. 12 das Gelände mit Hilfe von elektronischer Sonden nach Wertgegenständen durchsucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu € 100.000,00, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden (§ 126 Abs. 2 WG).

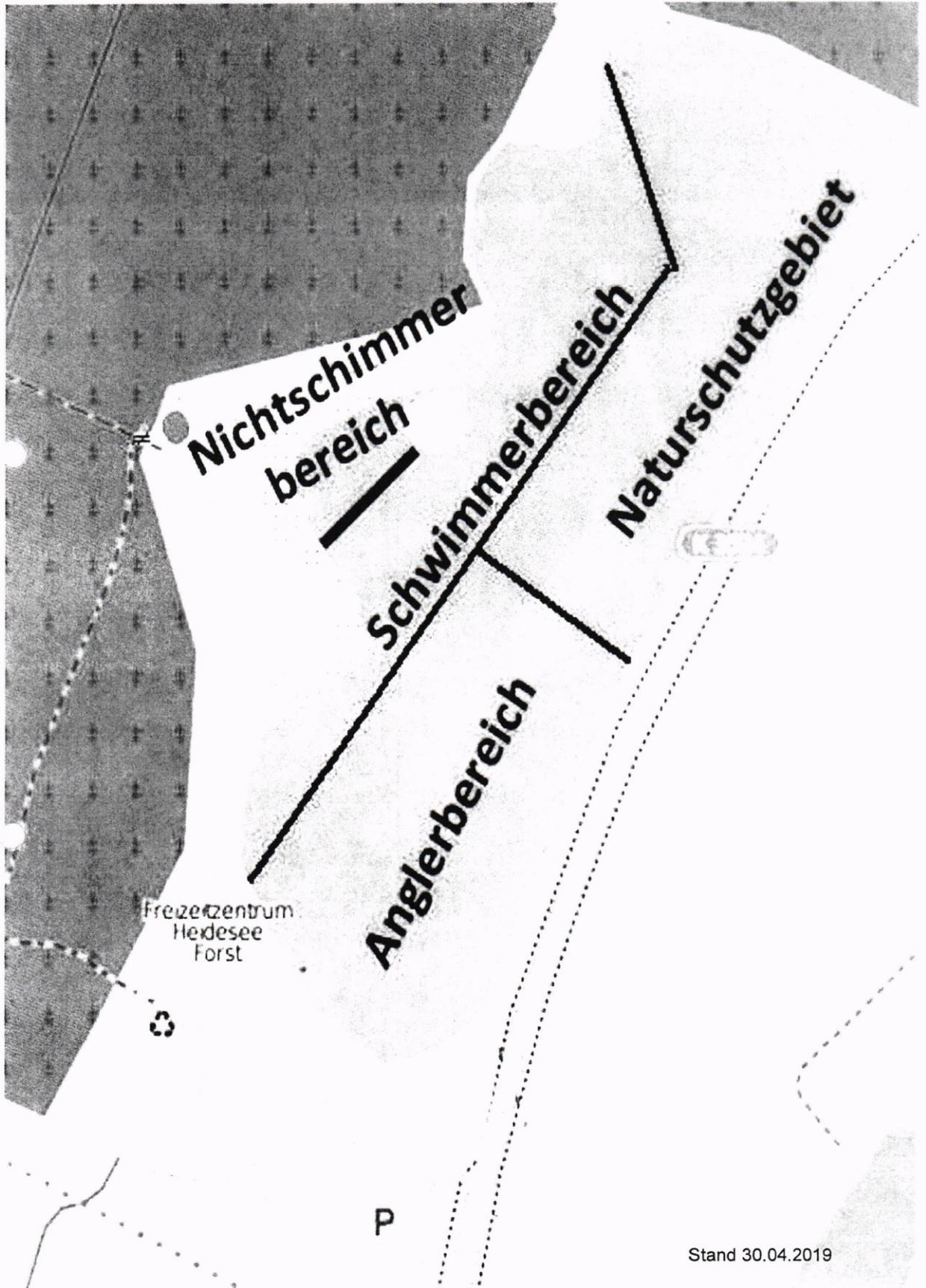
§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom 22.05.2019 außer Kraft.

Forst, den _____

Bernd Killinger
Bürgermeister



Stand 30.04.2019